

**D i e n s t a n w e i s u n g**  
**für die Finanzbuchhaltung der Stadt Gronau (Westf.)**  
**gemäß § 32 Abs. 1 Kommunalhaushaltsverordnung NRW (KomHVO NRW)**

**Änderung des § 9d) dd) Jahresabstimmung**

<p><b>d) die Jahresabstimmung der Konten für den Jahresabschluss,</b></p> <p>dd) Zum Abschlussstichtag sind gemäß §§ 47, 48 KomHVO NRW ein Forderungsspiegel und ein Verbindlichkeitsspiegel zu erstellen.</p> <p>Im Forderungsspiegel sind die Forderungen des Umlaufvermögens nachzuweisen und nach den haushaltsrechtlichen Vorschriften zu gliedern. Die Bewertung hat unter Beachtung der allgemeinen Bewertungsanforderungen zu erfolgen.</p> <p>Bei den öffentlich-rechtlichen Forderungen und den Forderungen aus Transferleistungen hat eine Gliederung nach Gebühren, Beiträgen, Steuern, Transferleistungen und sonstigen öffentlich-rechtlichen Forderungen zu erfolgen.</p> <p>Die Forderungen sind zu gliedern nach Forderungen gegenüber dem privaten und öffentlichen Bereich, gegen Sondervermögen, gegen verbundene Unternehmen, gegen Zweckverbände und gegen sonstige Beteiligungen.</p> <p>Die Bewertung hat unter Beachtung der allgemeinen Bewertungsanforderungen zu erfolgen. Forderungen ab 5.000,00 Euro sollten in der Regel jedoch einzeln bewertet werden, insbesondere wenn diese zweifelhaft oder uneinbringlich sind. Die Forderungen sind nach einwandfreien Forderungen, zweifelhaften Forderungen und uneinbringlichen Forderungen einzu-</p>	<p><b>d) die Jahresabstimmung der Konten für den Jahresabschluss,</b></p> <p>dd) Zum Abschlussstichtag sind gemäß §§ 47, 48 KomHVO NRW ein Forderungsspiegel und ein Verbindlichkeitsspiegel zu erstellen.</p> <p>Im Forderungsspiegel sind die Forderungen des Umlaufvermögens nachzuweisen und nach den haushaltsrechtlichen Vorschriften zu gliedern. Die Bewertung hat unter Beachtung der allgemeinen Bewertungsanforderungen zu erfolgen.</p> <p>Bei den öffentlich-rechtlichen Forderungen und den Forderungen aus Transferleistungen hat eine Gliederung nach Gebühren, Beiträgen, Steuern, Transferleistungen und sonstigen öffentlich-rechtlichen Forderungen zu erfolgen.</p> <p>Die Forderungen sind zu gliedern nach Forderungen gegenüber dem privaten und öffentlichen Bereich, gegen Sondervermögen, gegen verbundene Unternehmen, gegen Zweckverbände und gegen sonstige Beteiligungen.</p> <p>Die Bewertung hat unter Beachtung der allgemeinen Bewertungsanforderungen zu erfolgen. Forderungen ab <b>20.000,00 Euro</b> sollten in der Regel jedoch einzeln bewertet werden, insbesondere wenn diese zweifelhaft oder uneinbringlich sind. Die Forderungen sind nach einwandfreien Forderungen, zweifelhaften Forderungen und uneinbringlichen Forderungen einzu-</p>
---	---

**D i e n s t a n w e i s u n g**  
**für die Finanzbuchhaltung der Stadt Gronau (Westf.)**  
**gemäß § 32 Abs. 1 Kommunalhaushaltsverordnung NRW (KomHVO NRW)**

**Änderung des § 9d) dd) Jahresabstimmung**

<p>stufen. Forderungen bis 5.000,00 Euro werden mittels pauschaler Einzelwertberichtigung bewertet.</p> <p><b>Einwandfreie Forderungen</b></p> <p>Die Forderungen werden als vollständig einbringlich eingestuft, da es keine gegenteiligen Anzeichen gibt. Es wird also mit ihrem vollen Zahlungseingang gerechnet.</p> <p><b>Zweifelhafte Forderungen</b></p> <p>Bei zweifelhaften Forderungen wird der Zahlungseingang als unsicher bewertet. Es wird erwartet, dass sie zu einem Teil oder in voller Höhe ausbleiben werden.</p> <p><b>Uneinbringliche Forderungen</b></p> <p>Für uneinbringliche Forderungen gilt, dass der Eingang der Zahlung in jedem Fall ausbleibt. Der Forderungsausfall steht also endgültig fest.</p>	<p>stufen. <b>Forderungen bis 20.000,00 Euro</b> werden mittels pauschaler Einzelwertberichtigung bewertet.</p> <p><b>Einwandfreie Forderungen</b></p> <p>Die Forderungen werden als vollständig einbringlich eingestuft, da es keine gegenteiligen Anzeichen gibt. Es wird also mit ihrem vollen Zahlungseingang gerechnet.</p> <p><b>Zweifelhafte Forderungen</b></p> <p>Bei zweifelhaften Forderungen wird der Zahlungseingang als unsicher bewertet. Es wird erwartet, dass sie zu einem Teil oder in voller Höhe ausbleiben werden.</p> <p><b>Uneinbringliche Forderungen</b></p> <p>Für uneinbringliche Forderungen gilt, dass der Eingang der Zahlung in jedem Fall ausbleibt. Der Forderungsausfall steht also endgültig fest.</p>
--	--